

Für die Leistungen gelten die Einkaufsbedingungen der Volkswagen Financial Services AG für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK), bestehend aus den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB Ziffer 1- 28).

Des Weiteren gelten je nach Vertragsgegenstand eine oder mehrere der nachfolgend aufgelisteten zusätzlichen Bedingungen und Anlagen:

- Zusätzliche Bedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (AEB Ziffer 29 ff.)
- Zusätzliche Bedingungen für den Kauf von Software und/oder Hardware (AEB Ziffer 35 ff.)
- Zusätzliche Bedingungen für Werkleistungen (AEB Ziffer 38 ff.) einschließlich Anlage „Abnahmeverfahren“
- Zusätzliche Bedingungen für Hardwarewartung und –instandhaltung (AEB Ziffer 43 ff.)
- Zusätzliche Bedingungen für Softwaremiete (AEB Ziffer 47 ff.)
- Zusätzliche Bedingungen für Software as a Service (SaaS) (AEB Ziffer 52 ff.)
- Zusätzliche Bedingungen für Softwarepflege und –wartung (Software Maintenance) (AEB Ziffer 61 ff.)
- Zusätzliche Bedingungen für IT-Systemleistungen (AEB Ziffer 67 ff.)
- Anlage „Business Continuity Management (BCM)“
- Anlage „Change Request- und Abruf-Verfahren“
- Anlage „Erhöhtes Schutzniveau“
- Anlage „Exitverfahren“
- Anlage „IT Minimumstandards“
- Anlage „ Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“
- Anlage „Regelungen zur Auslagerung von Bereichen auf ein anderes Unternehmen“
- Anlage „Rollen und Gremien“

Einkaufsbedingungen der Volkswagen Financial Services AG für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK) („Einkaufsbedingungen“)

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Begriffsbestimmungen

Die folgenden in diesen Einkaufsbedingungen verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- 1.1 **Allgemeine Einkaufsbedingungen** bezeichnen die Einkaufsbedingungen, die für sämtliche Vertragsleistungen gelten (Ziffer 1 bis 28).
- 1.2 **AN** bezeichnet den Lieferanten/Auftragnehmer.
- 1.3 **Bestellung** bezeichnet unsere Liefer- und Leistungsabrufe einschließlich der Rahmenbestellungen, in welchen die Vertragsleistungen näher bestimmt und die geltenden Einkaufsbedingungen vereinbart sind.
- 1.4 **Dienste** sind Informations- und Kommunikationsdienste sowie Telekommunikations- und telekommunikationsgestützte Dienste.
- 1.5 **Einkaufsbedingungen** umfassen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die für die jeweilige Bestellung geltenden Zusätzlichen Bedingungen sowie deren Anlagen.
- 1.6 **Ergebnisse** sind sämtliche Arbeitsergebnisse, die Gegenstand der Vertragsleistungen sind.
- 1.7 **Liefergegenstände** sind sämtliche Gegenstände, die Uns nach der Bestellung von dem AN zu liefern sind (Hardware, Datenträger, Unterlagen, Dokumentationen, Konzepte etc.).
- 1.8 **Rahmenbestellungen** beschreiben (ggf. auf der Grundlage unserer technischen, kaufmännischen und/oder juristischen Ausschreibung) die Vertragsleistungen, legen die Vergütung, sofern sie nicht bereits allgemein im Rahmen eines Verhandlungsprotokolls bestimmt wurde, sowie ggf. sonstige Lieferbedingungen fest und können eine Prognose hinsichtlich der voraussichtlich von Uns benötigten Menge an Vertragsleistungen (Forecast) enthalten. Sie begründen keine Abnahmeverpflichtungen unsererseits.
- 1.9 **Subunternehmer** sind vom AN zur Erbringung der Vertragsleistungen eingesetzte Dritte, dies umfasst auch alle mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG.
- 1.10 **Supportleistungen** sind alle im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen erforderlichen begleitenden Leistungen wie Schulung, Beratung und Optimierung.

- 1.11 **Systeme** sind IT-Systeme, IT-Netze und IT-Einrichtungen und/oder Daten- und Telekommunikationsanlagen, -netze, -einrichtungen, -linien, -übertragungswege einschließlich Software und Hardware.
- 1.12 **Verhandlungsprotokoll** fasst das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Volkswagen Financial Services AG und dem AN zusammen, beschreibt ggf. samt Anlagen den Umfang der konkreten Leistungen des AN und stellt zugleich ein Angebot (Antrag) des AN dar, das der Annahme durch die Volkswagen Financial Services AG bedarf.
- 1.13 **Vertragsleistungen** sind sämtliche auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen vereinbarten und in der Bestellung konkretisierten Leistungen.
- 1.14 **Vertrauliche Informationen** sind alle Unterlagen und Informationen der jeweils anderen Partei, die im Zusammenhang mit dem Vertrag am oder nach dem Tag des Inkrafttretens des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien mitgeteilt oder bereitgestellt werden und die als vertraulich gekennzeichnet oder vernünftigerweise als vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag anzusehen sind, da sie einen Bezug aufweisen zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Produkten, Forschung und Entwicklungen, Know-How, Eigentums- und Urheberrechten, Personal, Kunden und Zulieferern einer der beiden Parteien. Hierbei ist es unerheblich, ob und auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind, insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst. Informationen gelten nicht mehr als Vertrauliche Informationen, wenn sie ohne Bruch dieser Einkaufsbedingungen öffentlich zugänglich geworden sind, Volkswagen Financial Services AG oder dem AN diese von anderer Seite rechtmäßig ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten haben, oder wenn Volkswagen Financial Services AG oder der AN diese unabhängig entwickelt oder in Erfahrung gebracht haben.
- 1.15 **Wir / Uns / VW FS** bezeichnet die Volkswagen Financial Services AG, die Volkswagen Bank GmbH und alle mit diesen Gesellschaften im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundenen Gesellschaften, dazu gehören insbesondere die Volkswagen Financial Services Digital Solutions GmbH und alle mit der Volkswagen AG verbundenen Unternehmen, die im Financial Services Sektor tätig sind oder verbundene Unternehmen in diesem Sektor unterstützen. Sofern ein Unternehmen im Sinne dieser Ziffer 1.15 aus der VWFS ausscheidet, so gilt es hinsichtlich der Rechte aus der Bestellung für eine Übergangsfrist von sechs (6) Monaten weiterhin als Unternehmen im Sinne dieser Ziffer 1.15.
- 1.16 **Zusätzliche Bedingungen** bezeichnen die so bezeichneten Bedingungen, welche abhängig von der Art der Vertragsleistung und der entsprechenden Auswahl in der Bestellung gelten.

2 Geltung der Einkaufsbedingungen, Vertragsbestandteile

- 2.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Beschaffungsverträge über Vertragsleistungen mit Uns ausschließlich nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen zustande. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AN sind für Uns nur dann verbindlich, wenn Wir sie ausdrücklich

schriftlich oder in Textform anerkannt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

2.2 Ein Vertrag mit Uns besteht aus:

- (i) dem Verhandlungsprotokoll zusammen mit Rahmenbestellung oder Einzelbestellung, (ii) der Rahmenbestellung (ohne Verhandlungsprotokoll) oder (iii) der Einzelbestellung (ohne Verhandlungsprotokoll),
- diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen,
- ggf. Zusätzlichen Bedingungen,
- ggf. weiteren Anlagen zu den in dem ersten Punkt dieser Ziffer genannten Dokumenten und
- der Bestellung (Leistungsabruf).

Die Parteien vereinbaren in der Bestellung, welche Zusätzlichen Bedingungen, neben den Allgemeinen Einkaufsbedingungen, für die jeweilige Vertragsleistung gelten.

2.3 Sollten Wir im Einzelfall die Geltung der Lizenzbedingungen/Nutzungsrechtsbedingungen des AN vereinbaren, was nur wirksam ist, wenn es schriftlich geschieht, so finden ausschließlich Regelungen Anwendung, welche Art und Umfang der Nutzungsrechte regeln. Die Lizenzbedingungen/Nutzungsrechtsbedingungen des AN sind mit dem Angebot des AN in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form bereitzustellen.

2.4 Lizenzbedingungen/Nutzungsbedingungen Dritter gelten nur, soweit Wir diesen in der Bestellung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Sie sind mit dem Angebot des AN in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form bereitzustellen.

2.5 Gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten unsere Einkaufsbedingungen auch für alle zukünftigen Beschaffungsverträge über Vertragsleistungen.

2.6 Die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner) werden ebenfalls Vertragsbestandteile. Sie können sie über: www.vwgroupsupply.com einsehen. Wir stellen sie Ihnen auf Nachfrage unentgeltlich zur Verfügung.

3 Vertragsschluss

Ein Vertragsschluss mit Uns erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form. Kommt ein Vertrag ausnahmsweise mündlich zustande, ist er von beiden Parteien unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form zu bestätigen und anderenfalls unwirksam.

4 Erbringung der Vertragsleistungen

4.1 Der AN wird die Vertragsleistungen im Rahmen seiner vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß und frei von Rechts- und Sachmängeln erbringen und das in der Bestellung vereinbarte Ergebnis umsetzen. Der AN wird bei der Erbringung der Vertragsleistungen den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Daten- und

Systemsicherheit einhalten und dabei insbesondere unsere Systeme nach dem aktuellen Stand der Technik gegen unbefugte Zugriffe Dritter (z. B. Hackerangriffe) sowie gegen unerwünschte Datenübermittlung (z. B. Spam) sichern.

- 4.2 Der AN wird Software und Datenträger vor der Überlassung an Uns mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüfen und stellt sicher, dass die Software und Datenträger keine sog. Malware (Software mit Schadfunktionen), Computerviren oder -würmer, Trojaner oder Ähnliches enthalten.
- 4.3 Ist die Erstellung eines Ergebnisses Gegenstand der Vertragsleistungen, übernimmt der AN es als Hauptleistungspflicht, die Vertragsleistungen nachvollziehbar zu dokumentieren und Uns auf Nachfrage hinreichend genau über den Stand der Vertragsleistungen zu informieren. Das gleiche gilt auch für die Erbringung der Dienstleistungen.
- 4.4 Liefergegenstände sind stets mit vollständiger Anwenderdokumentation zu liefern. Die Parteien können weitere Anforderungen an die Dokumentation vereinbaren.
- 4.5 Soweit nicht anders vereinbart, hat der AN die ihm übertragenen Aufgaben selbst in seinen Räumlichkeiten mit eigenen angestellten Mitarbeitern zu erbringen. Ein Anspruch auf die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten unsererseits besteht nicht.
- 4.6 Die von Uns bereitgestellten Ressourcen dürfen vom AN und dessen Mitarbeitern und/oder Subunternehmern ausschließlich zur Erfüllung der Vertragsleistungen verwendet werden.
- 4.7 Sofern nicht in der Bestellung abweichend geregelt, wird der AN ohne zusätzliche Kosten für Uns alle zur Erfüllung der vertraglichen Hauptleistungspflichten erforderlichen unselbständigen Infrastrukturleistungen erbringen. Unselbständige Infrastrukturleistungen sind alle im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen erforderlichen vorbereitenden Leistungen wie Planung, Errichtung, Aufbau, Konfiguration oder Installation von Systemen oder Software.
- 4.8 Wenn und soweit der AN von Uns nicht explizit bestellte Supportleistungen oder vergleichbare Zusatzleistungen zu den Vertragsleistungen allgemein anbietet, wird der AN Uns diese auf unseren Wunsch zu marktüblichen Konditionen anbieten.
- 4.9 Der AN erbringt die Vertragsleistungen in ständiger Abstimmung mit Uns. Sofern von Uns übermittelte Informationen oder Unterlagen aus Sicht des AN inhaltlich unvollständig oder unrichtig sind, wird der AN Uns dies unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 4.10 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Auftragsdaten (Bestellnummer, Abteilung, Ansprechpartner) enthalten muss.

5 Rahmenbestellungen, Liefer- und Ausführungsfristen, Verzugsfolgen

- 5.1 Rahmenbestellungen begründen - auch wenn sie einen Forecast enthalten - keine Verpflichtung zum Abruf von Vertragsleistungen durch Uns, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Durch die Rahmenbestellung wird der AN verpflichtet, die Vertragsleistungen auf unseren Abruf hin zu den Bedingungen der

Rahmenbestellung zu erbringen. Vertragliche Pflichten, insbesondere Abnahme- und/oder Zahlungspflichten, entstehen für Uns erst mit dem Abruf.

- 5.2 Vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen sind bindend. Treten Umstände ein, aus denen sich ergibt, dass Liefer- und Ausführungsfristen nicht eingehalten werden können, ist der AN verpflichtet, Uns unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Jede Verschiebung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen muss zu ihrer Wirksamkeit schriftlich mit Uns vereinbart werden.
- 5.3 Für jeden Fall einer von dem AN zu vertretenden Überschreitung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % der vereinbarten Nettovergütung pro Werktag der Terminüberschreitung, maximal jedoch 5 % der vereinbarten Nettovergütung zur Zahlung fällig. Soweit keine Verjährung eingetreten ist, kann die Vertragsstrafe von Uns bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung eines Vertrages geltend gemacht werden.
- 5.4 Im Falle eines Verzugs des AN stehen Uns neben der Vertragsstrafe gemäß Ziffer 5.3 die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche wegen Verzugs angerechnet.

6 Behinderung bei der Erbringung von Vertragsleistungen

Sieht sich der AN - gleich aus welchem Grund - bei der Erbringung der Vertragsleistungen behindert oder liegen dem AN Anhaltspunkte vor, wonach es zu einer solchen Behinderung kommen kann, wird der AN Uns dies unverzüglich schriftlich mitteilen und entsprechende Gegenmaßnahmen mit Uns abstimmen.

7 Eigentum

- 7.1 An den technischen Anforderungsprofilen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen und Informationen, die der AN von Uns oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistung von einem Dritten zur Verfügung gestellt bekommen hat, behalten Wir Uns sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen und Informationen sind ausschließlich für die Erbringung der Vertragsleistungen zu verwenden und nach Abschluss der Vertragsleistungen Uns unverzüglich unaufgefordert und vollständig zurückzugeben und etwaige daraus gefertigte Aufzeichnungen und Kopien nachweislich zu löschen oder zu vernichten. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht (§§ 369 ff. HGB, §§ 273 ff. BGB) besteht insoweit nicht.
- 7.2 An sämtlichen Uns auf Dauer zu überlassenden Liefergegenständen räumt Uns der AN mit ihrer Erstellung und in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand das Eigentum ein. Der AN verschafft Uns das Eigentum an den Liefergegenständen frei von Rechten Dritter. Der Umfang der Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Vertragsleistungen (z. B. Software) wird durch diese Regelung nicht berührt, sondern ist in den Zusätzlichen Bedingungen geregelt.

8 Leistungsort, Gefahrübergang

- 8.1 Leistungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Ort derjenigen Gesellschaft, für den die Vertragsleistungen bestimmt sind. Mangels einer solchen Bestimmung ist Leistungsort Braunschweig, Gifhorner Str. 57. Stellt der AN Uns Software zum Download zur Verfügung, so ist seine Leistungspflicht erst erfüllt, sobald sich die Software auf unseren Systemen befindet.
- 8.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ergebnisse oder Liefergegenstände geht erst mit Übergabe bzw. mit Abnahme an dem von Uns genannten jeweiligen Bestimmungsort über; bei Teillieferungen oder Teilleistungen erst dann, wenn die Lieferung oder Leistung vollständig erfolgt ist.

9 Leistungsschutzrechte

Soweit Gegenstand der Vertragsleistungen die Lieferung oder Bereithaltung von für den AN eigenen Inhalten/Informationen ist (content providing), wird der AN auf seine Kosten sämtliche für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte von den Urhebern/Rechteinhabern oder den die Rechte verwaltenden Verwertungsgesellschaften erwerben. Der AN stellt Uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der AN dieser Verpflichtung nicht oder in nicht hinreichendem Umfang nachgekommen ist; es sei denn, dies beruht nicht auf seinem Verschulden.

10 Untersuchungspflicht, Mängelrüge

Soweit eine Abnahme oder Übergabeprüfung nicht vereinbart ist und Uns nach dem Gesetz eine Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge trifft, ist es rechtzeitig, wenn Wir offenkundige Mängel innerhalb von zwei (2) Wochen nach Lieferung/Übergabe und sonstige Mängel innerhalb von zwei (2) Wochen nach deren Entdeckung anzeigen.

11 Vergütung

- 11.1 Die Preise gelten für Lieferungen "frei Lieferanschrift" einschließlich Verpackung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung besteht nur bei besonderer Vereinbarung. Auf unseren Wunsch wird der AN die Verpackung jedoch am Leistungsort auf seine Kosten zurücknehmen. Mit der in der Bestellung ausgewiesenen Vergütung sind sämtliche Vertragsleistungen abgegolten.
- 11.2 Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, erbringt der AN seine Leistungsnachweise durch Erfassungsbelege, die von Uns gegengezeichnet sind. Der AN wird Uns die Erfassungsbelege wöchentlich zur Gegenzeichnung vorlegen.

12 Reise und Übernachtungskosten

Reise- und Übernachtungskosten werden nur erstattet, soweit die Bestellung oder das Verhandlungsprotokoll dies ausdrücklich vorsieht und der betreffenden Dienstreise sowie den entstehenden Kosten von Uns vorab schriftlich zugestimmt wurde.

13 Zahlungsbedingungen

- 13.1 Die Vergütung ist 30 Tage nach Zugang einer die Umsatzsteuer gesondert ausweisenden Rechnung des AN bei der in der Bestellung genannten zuständigen Stelle zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch nur ein, wenn die Vertragsleistungen von dem AN vollständig erbracht und von Uns abgenommen bzw. vollständig an Uns übergeben wurden.
- 13.2 Rechnungen können Wir nur bearbeiten, wenn diese die ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 13.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Uns in dem gesetzlich vorgesehen Umfang zu.

14 Zahlungsverzug

- 14.1 Bei Zahlungsverzug kann der AN Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zzgl. der Pauschale nach § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB verlangen, sowie ggf. Ersatz des darüber hinaus gehenden Schadens. Es bleibt Uns unbenommen, den Nachweis zu führen, dass der Schaden nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden ist. Wir kommen nur nach Eintritt der Fälligkeit und Zugang einer schriftlichen Mahnung des AN in Zahlungsverzug.
- 14.2 Dem AN steht an den Vertragsleistungen wegen unseres Zahlungsverzuges ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, sofern Wir mit einem nicht unerheblichen Betrag in Verzug kommen und trotz schriftlicher Mahnung und schriftlicher Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist von mindestens vier (4) Wochen nicht gezahlt haben oder die Forderung rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist.

15 Mängelgewährleistung, Leistungsmängel bei Dienstleistungen

- 15.1 Soweit die Parteien in der Bestellung die Geltung der Zusätzlichen Bedingungen für den Kauf von Software und/oder Hardware und/oder für Werkleistungen vereinbaren, gelten die nachfolgenden Regelungen für Mängel, die bei Abnahme oder Übergabe vorlagen, während der Mängelgewährleistungsfrist. Soweit die Parteien in der Bestellung die Geltung der Zusätzlichen Bedingungen für Hardwarewartung und -instandhaltung, Softwaremiete, Software as a Service (SaaS) und/oder Softwarepflege und -wartung (Software Maintenance) vereinbaren, gelten die nachfolgenden Regelungen für die jeweilige Vertragslaufzeit.
- 15.2 Der AN gewährleistet, dass die Vertragsleistungen die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit haben. Soweit die Beschaffenheit nicht im Einzelnen vereinbart ist, gewährleistet der AN, dass sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder, falls keine bestimmte Verwendung vorausgesetzt ist, für eine gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die für Leistungen der gleichen Art üblich ist und seitens VW FS erwartet werden kann.
- 15.3 Gemeldete Mängel werden von den Parteien einvernehmlich in die folgenden Mängelklassen einordnet, wobei mehrere Mängel einer Klasse zu einer Einordnung in

die nächsthöhere Klasse führen können. Erzielen die Parteien bei der Einordnung in die Mängelklassen kein Einvernehmen, entscheiden Wir unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des AN. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten je nach Einordnung die folgenden Reaktions- und Mängelbeseitigungszeiten:

Klasse	Definition	Reaktions-/Mängelbeseitigungszeit
1	Die ordnungsgemäße Nutzung der Vertragsleistung oder wesentlicher Teile hiervon ist ausgeschlossen (Betriebsverhindernder Mangel).	Reaktionszeit: 30 Minuten Mängelbeseitigungszeit: 24 Stunden nach Eingang der Meldung
2	Die Nutzung der Vertragsleistung oder wesentlicher Teile hiervon ist erheblich beeinträchtigt (Erheblicher Mangel). Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Vertragsleistung ohne die Beseitigung des Mangels für das operative Tagesgeschäft nicht oder nicht vollständig genutzt werden kann.	Reaktionszeit: eine Stunde Mängelbeseitigungszeit: 48 Stunden nach Eingang der Meldung
3	Alle sonstigen Mängel, die nicht unter die Klassen 1 und 2 fallen.	Reaktionszeit: vier Stunden Mängelbeseitigungszeit: 120 Stunden nach Eingang der Meldung

15.4 Im Falle von Mängeln wird der AN unter Einhaltung der vereinbarten Mängelbeseitigungszeiten Nacherfüllung leisten. Sämtliche im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten trägt der AN. Kommt der AN dem Verlangen auf Nacherfüllung nicht oder nicht fristgerecht nach oder schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so sind Wir berechtigt,

- die vereinbarte Vergütung angemessen herabzusetzen oder
- den Mangel selbst zu beseitigen oder von einem Dritten beseitigen zu lassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen vom AN zu verlangen (bei Kauf von Hardware oder Software nur bei Verschulden) oder
- vom Vertrag zurückzutreten und eine bereits gezahlte Vergütung zurückzuverlangen sowie bei Verschulden
- Ersatz des Uns aufgrund des Mangels entstandenen Schadens sowie Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die Wir im Vertrauen auf den Erhalt der mangelfreien Vertragsleistungen gemacht haben.

15.5 Im Falle eines Teilrücktritts erhält der AN eine Vergütung nur für die mangelfreien und nicht von dem Teilrücktritt erfassten Vertragsleistungen, sofern diese für Uns wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind. Das Recht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz bleibt vorbehalten.

15.6 Vereinbaren die Parteien die Geltung der Zusätzlichen Bedingungen für IT-Dienstleistung haben die Vertragsleistungen den vertraglichen Anforderungen und im Übrigen dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Soweit die Leistungen diesen Anforderungen nicht entsprechen und der AN dies zu vertreten hat, ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für Uns innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß nachzuholen, wobei die unter vorstehender Ziffer 15.3 genannten Mängelklassen sowie Reaktions- und Mängelbeseitigungszeiten Anhaltspunkte für die Angemessenheit sind. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung auch innerhalb der Frist in wesentlichen Teilen nicht, sind Wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine fehlerhafte Leistung liegt auch dann vor, wenn die Leistungserbringung länger als bei Einsatz von qualifizierten Mitarbeitern dauert. In diesem Fall können Wir die Vergütung nach Aufwand/Zeit mindern, ohne dass es einer Fristsetzung bedarf.

16 Verletzungen von Rechten Dritter

16.1 Verletzen Vertragsleistungen Rechte Dritter (einschließlich gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte), wird der AN alles Zumutbare tun, um durch einen Rechtserwerb vertragsgemäße Zustände herzustellen. Gelingt der Rechtserwerb nicht, wird Uns der AN für Uns gleichwertige Vertragsleistungen und Liefergegenstände (insbesondere die Dokumentation) zur Verfügung stellen, die die Rechte Dritter nicht verletzen (Umgehungslösung). Die Umgehungslösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die vereinbarte Nutzbarkeit der Vertragsleistungen und Liefergegenstände durch Uns nicht oder lediglich unerheblich einschränkt. Der AN hat die Kosten der Umgehungslösung sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung der Umgebung der Vertragsleistungen zu tragen, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten.

16.2 Der AN stellt Uns der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten wegen Verletzung der Rechte Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn und soweit Wir die Verletzung der Rechte Dritter zu vertreten haben.

16.3 Der AN ist im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen Uns wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Vertragsleistungen verpflichtet, die Rechtsverteidigung für Uns auf eigene Kosten eigenständig zu führen. Wir werden den AN bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des AN unterstützen. Wir sind berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen, werden Uns jedoch hierbei mit dem AN abstimmen. Auch in diesem Fall ist der AN verpflichtet, erforderliche Kosten zu tragen.

16.4 Die Regelungen dieser Ziffer 16 gelten auch nach Vertragsende weiter.

17 Weitere Beteiligung des Urhebers

Der AN stellt Uns von allen Ansprüchen frei, die an der Erstellung der Ergebnisse beteiligte Urheber Uns gegenüber geltend machen.

18 Open Source

Im Rahmen der Vertragsleistungen ist die Verwendung von Open Source Software, die unter einer Copyleft-Lizenz steht, also einer Lizenz, die vorsieht, dass abgeleitete oder

verlinkte Werke unter derselben oder einer ähnlichen Lizenz veröffentlicht werden müssen, ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig. Eine solche Zustimmung ist davon abhängig, dass, der Auftragnehmer Uns unverzüglich (i) schriftlich mitteilt, welche Open Source Software verwendet werden soll, (ii) schriftlich mitteilt, welche Lizenzbedingungen für die jeweilige Open Source Software anwendbar sind und uns diese in Kopie zu übergibt, (iii) sicherstellt, dass durch die verwendete Open Source Software kein sogenannter Copyleft-Effekt ausgelöst wird, aufgrund dessen sich die Lizenzbedingungen der jeweiligen Open Source Software auf andere Software als die jeweilige Open Source Software erstrecken, und (iv) sicherstellt, dass der Einsatz der Open Source Software die vertrags- bzw. bestimmungsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen von Uns nicht beschränkt.

Die bereits bei Vertragsschluss genehmigte Open Source Software ist in der **Anlage „Open Source“** aufgeführt. Möchte der AN solche Open Source Software im Rahmen der Vertragsleistungen nutzen, ist abweichend von Ziffer 18, Satz 2 eine Mitteilung und Übergabe der Lizenzbedingungen nicht erforderlich. Der AN ist verpflichtet Uns gemäß Ziffer 16.2 und Ziffer 16.3 von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten freizustellen.

19 Quellcode-Hinterlegung

- 19.1 Soweit bei Software die Überlassung des Quellcodes nicht geschuldet ist, wird der AN auf unser Verlangen, zur Sicherung unserer Investition, insbesondere zur Sicherstellung der Pflege und Weiterentwicklung der Software für Fälle, in denen der AN hierzu, gleich aus welchem Grund, außer Stande ist oder diese absolut bzw. zu marktüblichen Konditionen verweigert, den Quellcode der Software unverzüglich bei einem unabhängigen Hinterlegungsunternehmen mit der Maßgabe hinterlegen, dass der Quellcode an Uns nach Einstellung der Wartung für einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten, bei drohender wirtschaftlicher Schieflage des AN und bei einer wesentlichen Änderung der Beteiligungsverhältnisse an dem AN herausgegeben wird. Der AN wird mit dem Hinterlegungsunternehmen und Uns einen entsprechenden Hinterlegungsvertrag zu angemessenen marktüblichen Konditionen abschließen.
- 19.2 Zum Quellcode zählt nicht nur der reine Programmcode, sondern auch eine diesen beschreibende und erläuternde Dokumentation, deren Mindestumfang so zu bemessen ist, dass nach angemessener Einarbeitungszeit ein Verständnis des Aufbaus und der Arbeitsweise des Programms ermöglicht wird. Die entsprechende Dokumentation kann teilweise im Quellcode (Kommentarzeilen) enthalten sein, darf sich jedoch nicht allein hierauf beschränken, sondern muss zumindest einen zusammenhängenden Gesamtüberblick in Schriftform umfassen. Der AN hat das Hinterlegungsmaterial auf aktuellem Stand zu halten.

20 Click-/Shrinkwrap-Lizenzen

Click- oder Shrinkwrap-Lizenzbedingungen werden Uns gegenüber in keinem Fall wirksam. Softwarelizenzverträge werden von Uns ausschließlich schriftlich abgeschlossen.

21 Verjährung

- 21.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) beträgt bei Sachmängeln zwei (2) und bei Rechtsmängeln drei (3) Jahre; sollte die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche länger sein, so gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt bei abnahmebedürftigen Vertragsleistungen mit der Abnahme, bei übergabebedürftigen Vertragsleistungen mit der Übergabebestätigung durch Uns, ansonsten nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Software(teile), die Uns im Rahmen einer Software Maintenance überlassen werden.
- 21.2 Für Haftungs- und sonstige Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

22 Kündigung, Pflichten bei Vertragsbeendigung

- 22.1 Soweit es sich um ein Dauerschuldverhältnis handelt, vereinbarte Zusätzliche Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen und auch im Übrigen nichts Abweichendes vereinbart wurde, können Wir die jeweilige Vertragsleistung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat, der AN unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten zum Monatsende kündigen.
- 22.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 22.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 22.4 Sofern die Parteien nicht in der **Anlage „Exitverfahren“** abweichendes geregelt haben, gilt Folgendes: Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, werden die Parteien zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung zusammenarbeiten. Soweit nicht ohnehin von den Vertragsleistungen umfasst, ist der AN verpflichtet, in diesem Zusammenhang erforderliche Leistungen im Rahmen seiner technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten gegen eine angemessene Vergütung erbringen. Dies umfasst insbesondere auch solche Leistungen, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Übergabe an einen anderen Auftragnehmer zu ermöglichen.

23 Geheimhaltung, Datenschutz und Informationssicherheit

- 23.1 Bei der Durchführung des Vertrages besteht die Möglichkeit, dass dem AN und dessen Mitarbeitern von VWFS Vertrauliche Informationen bereitgestellt oder mitgeteilt werden. Der AN verpflichtet sich, über alle Vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren und seine Mitarbeiter entsprechend durch einen schriftlich abgefassten Vertrag dahingehend zu verpflichten. Bei Verletzung dieser Pflicht durch die Mitarbeiter des AN übernimmt dieser gegenüber Uns die Haftung, ohne die Möglichkeit, gemäß § 831 BGB den Entlastungsbeweis führen zu können. Der AN tritt den Vertraulichkeitspflichten der VW FS in Bezug auf das Bankgeheimnis bei. Die Regelungen über die Geheimhaltung gelten auch nach Vertragsende weiter.
- 23.2 Sofern der AN personenbezogene Daten im Auftrag zu verarbeiten hat und/oder ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann, wird er dafür Sorge tragen, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 28

DSGVO, eingehalten werden. Die Vertragspartner werden Inhalt und Umfang dieser Verarbeitung in der **Anlage „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“** festlegen. Dies gilt auch bei der Wartung von Anlagen, bei der der AN mit personenbezogenen Daten in Berührung kommt oder kommen kann.

- 23.3 Das Sicherheitsmanagement für Informationen und Informationstechnik des AN muss sich an etablierten, aktuellen Regelwerken bzw. Standards orientieren. Die umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen haben insbesondere den Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität in angemessener Weise Rechnung zu tragen.
- 23.4 Sofern sich der AN bei der Durchführung dieses Vertrages an unsere Vorgaben zur IT-Sicherheit zu halten hat, ist unser Basis-Schutzniveau in der **Anlage „IT Minimumstandards“** festgelegt.
- 23.5 Falls Wir für die Vertragsleistungen des AN weitere Anforderungen an die Informationssicherheit (erhöhtes Schutzniveau) haben, sind sie in der **Anlage „Erhöhtes Schutzniveau“** festgelegt.
- 23.6 Wir können die **Anlagen „IT Minimumstandards“** und **„Erhöhtes Schutzniveau“** regelmäßig anpassen. Wir werden dem AN die Änderung der Anlage(n) spätestens sechs (6) Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mitteilen. Die Zustimmung des AN zu den mitgeteilten Änderungen gilt als erteilt, wenn er nicht innerhalb von vier (4) Wochen ab Zugang der Mitteilung seine Ablehnung erklärt. Wenn der AN mit der Änderung nicht einverstanden ist, können Wir den Vertrag kündigen.
- 23.7 Der AN ergreift geeignete organisatorische und technische Sicherheitsmaßnahmen, um das sich aus Ziffern 23.4 und 23.5 ergebende erforderliche Schutzniveau zu erreichen.
- 23.8 Wir können jederzeit prüfen, ob der AN die erforderlichen Maßnahmen zum Erreichen des jeweils erforderlichen Schutzniveaus umsetzt. Vor Ort Prüfungen werden Wir mit angemessener Frist ankündigen. Sofern Wir eine Prüfung auf Basis der beim AN vorhandenen Dokumentation durchführen wollen, stellt Uns der AN alle für eine derartige Prüfung erforderlichen Dokumente zur Verfügung.
- 23.9 Sicherheitsvorfälle sind Uns unverzüglich mitzuteilen, damit der AN und Wir allen bestehenden und künftigen Bedrohungen unverzüglich begegnen können. Als Sicherheitsvorfall wird ein Ereignis bezeichnet, das die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit oder Authentizität von Informationen, Geschäftsprozessen, IT-Services, -Systemen oder -Anwendungen beeinträchtigen kann.
- 23.10 Sofern die vom AN eingesetzten Mitarbeiter auf unsere IT-Systeme zugreifen, wird der AN diese bereits vor deren Einsatz auf die Beachtung der in der **Anlage „Richtlinie Informationssicherheit für Externe“** niedergelegten Grundsätze verpflichten. Dem AN ist bekannt, dass eine Freischaltung für Arbeiten in unseren IT-Systemen erst erfolgt, wenn der AN seine Mitarbeiter entsprechend verpflichtet hat. Auf unser Verlangen ist der AN verpflichtet, Uns entsprechende unterzeichnende Erklärungen vorzulegen. Die nach diesen Einkaufsbedingungen zulässigerweise eingesetzten Subunternehmer wird der AN ebenfalls vor Zugriff auf unsere IT-Systeme auf die

Beachtung der in der **Anlage „Richtlinie Informationssicherheit für Externe“** niedergelegten Grundsätze verpflichten.

24 Auslagerung (Outsourcing)

Bei einer Auslagerung nach § 25 b KWG oder § 32 VAG findet die **Anlage „Regelung zur Auslagerung von Bereichen auf ein anderes Unternehmen“** Anwendung.

25 Subunternehmer

Die teilweise oder vollständige Übertragung der Erbringung von Vertragsleistungen auf Subunternehmer durch den AN bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die nur aus wichtigen Grund verweigert werden darf. Vor Erteilung der in Satz 1 bezeichnete Zustimmung sowie jederzeit während der Vertragslaufzeit, können Wir vom AN die Bereitstellung von entscheidungsrelevanten Informationen betreffend den Subunternehmer verlangen. Während der Vertragslaufzeit steht es uns jederzeit frei die in Satz 1 bezeichnete Zustimmung aus wichtigem Grund zurückzunehmen. Die bei Vertragsschluss genehmigten Subunternehmen sind in der **Anlage „Subunternehmer“** aufgeführt. Gestattet ist dem AN die Einschaltung von Subunternehmern bei der Erbringung von Vertragsleistungen, wenn Uns dies vorher angezeigt wurde oder entsprechend vereinbart wurde. Auch im Falle einer Zustimmung bleibt der AN für die Leistungen in vollem Umfang verantwortlich, die er dem Subunternehmer übertragen hat. Der AN hat die ihm auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich Geheimhaltung, Datenschutz und Informationssicherheit an den eingeschalteten Subunternehmer schriftlich weiterzugeben und Uns dies auf Nachfrage nachzuweisen.

26 Referenznennung, Werbung

Auf die Geschäftsverbindung zu Uns darf der AN in Werbung oder sonstigen Unterlagen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung hinweisen. Gleiches gilt für die Nutzung unserer Marken, Handelsnamen und anderen Bezeichnungen.

27 Lizenz-Audits

Legt der AN Uns schriftlich einen hinreichend begründeten Verdacht dar, wonach Nutzungsrechte überschritten werden, so führen Wir ein Lizenz-Audit (Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsrechtregelungen) hinsichtlich der betreffenden Software durch und erteilen dem AN schriftlich Auskunft über das Ergebnis des Lizenz-Audits.

28 Sonstige Bestimmungen

28.1 Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer dem Risiko der Bestellung angemessenen Deckungssumme abzuschließen, aufrechtzuerhalten und Uns dies auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

28.2 Der AN räumt unserer Internen Revision das jederzeit auszuübende Recht ein, nach vorheriger Anmeldung sämtliche Daten zu Geschäftsvorfällen zwischen Uns und dem AN bei dem AN einzusehen und zu überprüfen.

- 28.3 Sind Vertragsleistungen nach der Bestellung ausdrücklich oder für den AN erkennbar für den Export bestimmt, ist der AN ohne zusätzliche Vergütung verpflichtet, in den Lieferpapieren sämtliche erforderlichen Angaben zu machen, damit Wir die nach den EU- und US-Exportkontrollvorschriften, dem deutschen Außenwirtschaftsrecht sowie sonstigen einschlägigen Zollvorschriften erforderlichen Angaben machen und Schritte veranlassen können.
- 28.4 Die Übertragung von vertraglichen Rechten oder Pflichten durch den AN bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der AN ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, welche nicht unbillig verweigert werden darf, seine Forderungen gegen Uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der AN seine Forderung gegen Uns ohne unsere Zustimmung ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam; Wir können jedoch mit befreiender Wirkung nach unserer Wahl an den AN oder den Dritten leisten.
- 28.5 Gerichtsstand ist das für die Volkswagen Financial Services AG oder den jeweiligen Vertragspartner des AN zuständige Gericht. Wir sind darüber hinaus berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.
- 28.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.
- 28.7 Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gilt folgende Rangfolge: 1. (i) Verhandlungsprotokoll zusammen mit Rahmenbestellung oder Einzelbestellung, (ii) Rahmenbestellung (ohne Verhandlungsprotokoll) oder (iii) Einzelbestellung (ohne Verhandlungsprotokoll), 2. bei einer Auslagerung nach § 25 b KWG oder § 32 VAG die **Anlage "Regelung zur Auslagerung von Bereichen auf ein anderes Unternehmen"**, 3. Allgemeine Einkaufsbedingungen 4. ggf. Zusätzliche Bedingungen und ggf. weitere Anlagen zu den in Ziffer 1 genannten Dokumenten, 5. Code of Conduct für Geschäftspartner, 6. Bestellung (Leistungsabruf).
- 28.8 Sollte eine Regelung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder gegen geltendes Recht verstoßen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem Vertragsziel unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird. Dasselbe gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 28.9 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Zusätzliche Bedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen

29 Vertragsleistung

Vertragsleistung ist die Erbringung der in der Bestellung genannten Dienstleistungen durch den AN.

30 Sorgfaltsmaßstab

Der AN erbringt die Dienstleistungen gemäß dem aktuellen Stand der Technik in der Datenverarbeitung und im Übrigen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, der in der IT-Dienstleistungsbranche tätig ist.

31 Mitarbeiter / Erfüllungsgehilfen des AN

31.1 Der AN wird sorgfältig ausgesuchte, qualifizierte und geschulte Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (im Folgenden zusammen „Mitarbeiter“) bereitstellen und einsetzen. Gegebenenfalls erforderliche Schulungen oder Ausbildungen führt der AN auf eigene Kosten durch.

31.2 Der AN erbringt die Leistungen nach unseren technischen und organisatorischen Vorgaben unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis des von ihm benannten Ansprechpartners/Koordinators als selbständige und eigenverantwortliche Leistung. Der AN wird seine Mitarbeiter instruieren, Weisungen nur von einem von ihm benannten Ansprechpartner/Koordinator zu befolgen.

31.3 Der Ansprechpartner/Koordinator des AN plant, koordiniert und überwacht die Vertragsleistungen seiner Mitarbeiter und fordert von Uns rechtzeitig etwaig erforderliche Informationen an. Der Ansprechpartner/Koordinator steht Uns an dem von Uns benannten Standort für Termine und fachliche Abstimmungsgespräche zur Verfügung. Er verteilt etwaige Aufträge unverzüglich an seine Mitarbeiter und steht jederzeit, während der üblichen Geschäftszeiten, für die Beantwortung unserer Anfragen zur Verfügung. Der AN wird den oder die von ihm benannten Ansprechpartner/Koordinatoren nur aus wichtigem Grund (wie z. B. Krankheit, Elternzeit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses) auswechseln; es sei denn, Wir haben zugestimmt. Der AN gibt Uns die beabsichtigte Auswechslung eines Ansprechpartners/Koordinators unverzüglich bekannt.

31.4 Für den Fall, dass eine Vorstudie durchgeführt worden ist, wird der AN die im Rahmen der Vorstudie eingesetzten Mitarbeiter auch im Rahmen des Hauptprojekts einsetzen.

31.5 Wir können den Austausch der vom AN zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter verlangen, wenn diese wiederholt und schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten verstoßen haben. In diesem Fall ersetzt der AN den betreffenden Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen durch einen anderen Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen.

32 Zusätzliche Regelungen für Mitarbeiter des AN in Schlüsselfunktionen

32.1 Sofern der AN im Rahmen der vereinbarten Vertragsleistungen eine oder mehrere Schlüsselfunktionen zu besetzen hat, wird er sie mit besonders dafür qualifizierten Mitarbeitern besetzen.

Der AN besetzt Schlüsselfunktionen zur Vertragserfüllung für mindestens zwei Jahre oder bei kürzeren Projekten für die entsprechende Projektlaufzeit. Der AN wird Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen ohne unsere Zustimmung nur aus wichtigem Grund (wie z. B. Krankheit, Elternzeit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses) auswechseln. Der AN nimmt die Auswechslung von Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen gegebenenfalls unverzüglich vor.

33 Übergabe

Nach Fertigstellung oder nach Ablauf der Leistungszeit übergibt der AN Uns seine Arbeitsergebnisse, verbunden mit einer schriftlichen Erklärung, dass die Vertragsleistungen vollständig erbracht wurden. Darüber hinaus bietet der AN eine Präsentation und/oder Besprechung der Arbeitsergebnisse auf seine Kosten an. Sind die Leistungen vertragsgemäß erbracht, bestätigen Wir die Übergabe durch ein Übergabeprotokoll.

34 Rechtseinräumung

- 34.1 An sämtlichen Ergebnissen, welche der AN im Rahmen der Erbringung der Vertragsleistungen erzielt, erwerben Wir im Zeitpunkt der Entstehung das ausschließliche, unwiderrufliche, an Konzernunternehmen (§§ 15ff. AktG) übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bearbeitung.
- 34.2 Der AN stellt sicher, dass sämtliche bei Erbringung der Vertragsleistungen entstehenden Arbeitnehmererfindungen kostenlos auf Uns übertragen werden.

Zusätzliche Bedingungen für den Kauf von Software und/oder Hardware

35 Vertragsleistung

Vertragsleistung ist die dauerhafte Überlassung der in der Bestellung genannten Software oder Hardware.

36 Übergabe

36.1 Die Übergabe der Vertragsleistungen erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

36.2 Der AN zeigt die Übergabe mindestens zehn (10) Werktage zuvor schriftlich an und stimmt mit Uns Übergabeort und -zeitpunkt ab.

36.3 Auf unser Verlangen wird der AN die Leistungen in unserem Beisein einem Funktionstest unter (simulierten) Einsatzbedingungen unterziehen und nachweisen, dass die Vertragsleistungen den in der Bestellung festgelegten Spezifikationen entsprechen (Übergabeprüfung).

36.4 Liegen keine oder lediglich unerhebliche Mängel vor, die die zweckgemäße Nutzung nur unwesentlich beeinträchtigen, bestätigen Wir die Übergabe durch ein Übergabeprotokoll.

36.5 Der AN hat Mängel, die die Bestätigung der Übergabe hindern, unverzüglich zu beseitigen und die betreffenden Vertragsleistungen erneut zur Übergabe vorzulegen. Die vorstehenden Vorschriften gelten für eine erneute Übergabe entsprechend.

37 Rechtseinräumung bei Softwarekauf

37.1 An der überlassenen Software räumt der AN Uns das einfache, nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, die Software konzernweit im Sinne der vorstehenden Ziffer 1.15 zu nutzen, und zu diesem Zweck Vervielfältigungsstücke der Software herzustellen und auf beliebiger Hardware zu installieren.

37.2 An im Rahmen der Mängelbeseitigung überlassenen Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neuen Versionen o.Ä. sowie an der jeweils aktualisierten Dokumentation hierzu, welche die überlassene Software ersetzen oder ergänzen, erhalten Wir entsprechende Rechte.

Zusätzliche Bedingungen für Werkleistungen

38 Vertragsleistung

Vertragsleistung ist die Erbringung der in der Bestellung genannten Werkleistungen, z. B. Installationsarbeiten, Softwareerstellungs- und Softwareanpassungsleistungen sowie Projekte.

39 Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen des AN

Für die von dem AN eingesetzten Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen gelten vorstehende Ziffern 31 und 32 entsprechend.

40 Abnahme

Regelungen zur Abnahme finden sich in der **Anlage „Abnahmeverfahren“**.

41 Rechte an Werkleistungen

An den Werkleistungen erhalten Wir vom AN, im Zeitpunkt der Entstehung sowie für alle Zwischenstufen, das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bearbeitung. Bei Software gilt dies auch für den Quellcode und die begleitende Dokumentation. Der AN stellt sicher, dass sämtliche bei Erbringung der Vertragsleistungen entstehenden Arbeitnehmererfindungen kostenlos auf Uns übertragen werden.

42 Quellcodeübergabe bei Softwareerstellung und Softwareanpassung

Bei für Uns entwickelte Individualsoftware und Softwareanpassungen ist der AN auch zur Überlassung des jeweils aktuellen Quellcodes (bei Softwareanpassungen des jeweiligen Teils), einschließlich eine diesen beschreibende und erläuternde Dokumentation, deren Mindestumfang so zu bemessen ist, dass nach angemessener Einarbeitungszeit ein Verständnis des Aufbaus und der Arbeitsweise des Programms ermöglicht wird, verpflichtet. Die entsprechende Dokumentation kann teilweise im Quellcode (Kommentarzeilen) enthalten sein, darf sich jedoch nicht allein hierauf beschränken, sondern muss zumindest einen zusammenhängenden Gesamtüberblick in Schriftform umfassen.

Zusätzliche Bedingungen für Hardwarewartung und -instandhaltung

43 Vertragsleistung

- 43.1 Vertragsleistung ist die Erbringung von Wartungs- und Instandhaltungsleistungen hinsichtlich der in der Bestellung genannten Hardware.
- 43.2 Dem AN obliegt es, die Herstellerdokumentationen/Gebrauchsanleitungen für die Hardware bzw. Kopien hiervon, die für die Durchführung der Vertragsleistungen erforderlich sind, bei Uns anzufragen und ggf. fehlende, von Uns nicht erhältliche sowie aktualisierte Herstellerdokumentationen/Gebrauchsanleitungen direkt beim jeweiligen Gerätehersteller anzufordern.

44 Wartungsleistungen

Der AN wird sämtliche Fehler und Störungen beseitigen, die an der Hardware auftreten und ihm von Uns gemeldet wurden. Die in den vorstehender Ziff. 15.3 geregelten Mängelklassen sowie Reaktions- und Mängelbeseitigungszeiten gelten entsprechend.

45 Instandhaltung

- 45.1 Im Rahmen der Instandhaltung erbringt der AN sämtliche Leistungen, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Hardware durch Gerätepflege erforderlich sind. Hierunter fällt insbesondere der regelmäßige Austausch defekter oder nicht mehr sicher funktionsfähiger Verschleiß-, Verbrauchs- und Ersatzteile. Ausgetauschte Verschleiß-, Verbrauchs- und Ersatzteile gehen in unser Eigentum über.
- 45.2 Im Rahmen der Instandhaltung führt der AN regelmäßig (mindestens in den vom Hardwarehersteller vorgegeben Intervallen) vorbeugende Inspektionen der Hardware durch.
- 45.3 Im Rahmen der vereinbarten Wartungsvergütung übernimmt der AN in angemessenem Umfang auch anfallende Konfigurations- oder Installationsarbeiten. Erforderliche Konfigurations- und Installationsarbeiten, die einen angemessenen Umfang übersteigen würden, meldet der AN und unterbreitet ein Angebot zur Übernahme der Tätigkeiten, das die zu erbringende Leistung sowie den Stunden- und Materialaufwand spezifiziert beschreibt und einen unverbindlichen Kostenvoranschlag enthält.

46 Vertragslaufzeit

Der Beginn der Wartungs- und Instandhaltungsleistungen ergibt sich aus der **Anlage „Kommerzielle Bedingungen“**. Soweit eine feste Laufzeit vereinbart wird, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere zwölf (12) Monate, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird.

Zusätzliche Bedingungen für Softwaremiete

47 Vertragsleistung

Vertragsleistung ist die zeitlich begrenzte Überlassung der in der Bestellung genannten Software.

48 Übergabe

48.1 Die Übergabe der Software erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

48.2 Der AN zeigt die Übergabe der Software mindestens zehn (10) Werktage zuvor schriftlich an und stimmt mit Uns Übergabeort und -zeitpunkt ab.

48.3 Auf unser Verlangen wird der AN die Software in unserem Beisein einem Funktionstest unter (simulierten) Einsatzbedingungen unterziehen und nachweisen, dass sie den in der Bestellung festgelegten Spezifikationen entsprechen (Übergabeproofung).

48.4 Liegen keine Mängel der in vorstehender Ziffer 15.3 geregelten Klassen 1 oder 2 vor, bestätigen Wir die Übergabe und verbleibende Mängel werden in einem Übergabeprotokoll festgehalten. Der AN hat Mängel, die die Bestätigung der Übergabe hindern, unverzüglich zu beseitigen und die Software erneut zur Übergabe vorzulegen. Die vorstehenden Vorschriften gelten für eine erneute Übergabe entsprechend.

49 Mängel-/Störungsbeseitigung

49.1 Der AN wird von Uns gemeldete Mängel gemäß den in vorstehender Ziff. 15.3 enthaltenen Regelungen zu Mängelklassen sowie Reaktions- und Mängelbeseitigungszeiten beseitigen.

49.2 Der AN kann Mängel vorübergehend durch einen Workaround beseitigen. Auf diese Weise beseitigte Mängel der in vorstehender Ziffer 15.3 geregelten Klassen 1 und 2 fallen automatisch in die nächst niedrigere Klasse. Ein Workaround im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn ein Fehler durch technische (andere Funktionen) oder organisatorische (andere Vorgehensweisen) Mittel umgangen werden und dadurch ein allenfalls geringfügig erhöhter Aufwand entsteht.

49.3 Sonstige Störungen, die nicht als Mangel anzusehen sind oder nicht vom AN zu vertreten sind, wird der AN gegen gesonderte Vergütung auf Grundlage des Zeit- und Materialaufwands beseitigen.

50 Mietdauer

Der Beginn der Miete ergibt sich aus der **Anlage „Kommerzielle Bedingungen“**. Soweit eine feste Laufzeit vereinbart wird, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere zwölf (12) Monate, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird.

51 Rechtseinräumung bei Softwaremiete

51.1 Der AN räumt Uns das einfache, nicht ausschließliche zeitlich auf die Dauer der Miete und im Übrigen unbeschränkte Recht ein, die Software konzernweit im Sinne der

vorstehenden Ziffer 1.15 zu nutzen, und zu diesem Zweck Vervielfältigungsstücke der überlassenen Software herzustellen und auf beliebiger Hardware zu installieren.

51.2 An im Rahmen der Mängelbeseitigung überlassenen Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neuen Versionen o.Ä. sowie an der jeweils aktualisierten Dokumentation hierzu, welche die überlassene Software ersetzen oder ergänzen, erhalten Wir entsprechende Rechte.

Zusätzliche Bedingungen für Software as a Service (SaaS)

52 Vertragsleistung

Vertragsleistung ist die Zugänglichmachung und der Betrieb der in der Bestellung genannten Software, die für die Nutzung durch Uns erforderliche Speicherkapazität, Rechenleistung und Infrastruktur, sowie die Ermöglichung ihrer Nutzung durch Uns über das Internet.

53 Leistungsänderungen

Änderungen an der Software, durch die eine Funktion der Software eingeschränkt oder entfernt wird, bedürfen unserer Zustimmung.

54 Skalierbarkeit

Die Erhöhung oder Verminderung des Nutzungsumfangs (z. B. Anzahl der Nutzer, Art der Nutzung) ist jederzeit oder innerhalb der in der Bestellung genannten Fristen ohne Weiteres möglich. Der Durchführung eines Änderungsverfahrens im Sinne der **Anlage „Change Request- und Abruf-Verfahren“** bedarf es insoweit nicht.

55 Nachweis der Betriebsfähigkeit

Auf unser Verlangen wird der AN die Software vor der vereinbarten Zugänglichmachung und Nutzung in unserem Beisein einem Test unter (simulierten) Einsatzbedingungen unterziehen und nachweisen, dass sie den in der Bestellung festgelegten Spezifikationen entspricht (Betriebsfähigkeitstest).

56 Mängel-/Störungsbeseitigung und Pflege

56.1 Der AN wird von Uns gemeldete Mängel gemäß den in vorstehender Ziff. 15.3 enthaltenen Regelungen zu Mängelklassen sowie Reaktions- und Mängelbeseitigungszeiten beseitigen.

56.2 Der AN kann Mängel vorübergehend durch einen Workaround beseitigen. Auf diese Weise beseitigte Mängel der in vorstehender Ziffer 15.3 geregelten Klassen 1 und 2 fallen automatisch in die nächst niedrigere Klasse. Ein Workaround im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn ein Fehler durch technische (andere Funktionen) oder organisatorische (andere Vorgehensweisen) Mittel umgangen werden und dadurch ein allenfalls geringfügig erhöhter Aufwand entsteht.

56.3 Sonstige Störungen, die nicht als Mangel anzusehen sind oder nicht vom AN zu vertreten sind, wird der AN gegen gesonderte Vergütung auf Grundlage des Zeit- und Materialaufwands beseitigen.

57 Rechtseinräumung

Der AN räumt Uns für die Vertragslaufzeit das einfache, nicht ausschließliche und im Übrigen unbeschränkte Recht für die konzernweite (im Sinne der vorstehenden Ziffer 1.15) Nutzung der Software und den bei der Nutzung eingesetzten Hilfsprogrammen und gegebenenfalls erforderlichen Dokumenten ein.

58 Herausgabe von Daten

Wir können jederzeit die vollständige oder teilweise Herausgabe der von Uns in die Systeme des AN eingebrachten oder der im Rahmen der Nutzung der Software generierten Daten oder die Überlassung einer Kopie dieser Daten verlangen. Der AN gibt Uns gegebenenfalls diese Daten schnellstmöglich, spätestens aber nach einer Woche in dem von Uns bestimmten Format vollständig heraus. Ist dem AN die Herausgabe der Daten in diesem Format nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann er sie in geordneter Form in einem aktuell branchenüblichen Format herausgeben.

59 Löschung von Daten

Wir können jederzeit die vollständige oder teilweise Löschung der in Ziffer 58 genannten Daten verlangen. Der AN wird in diesem Fall die Daten einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien vollständig von seinen Systemen löschen. Sofern Wir die Löschung im Zusammenhang mit einer Herausgabe verlangen, wird der AN die Daten sechs (6) Monate nach Überlassung an Uns oder, wenn Wir den AN zu einer früheren Löschung auffordern, unverzüglich löschen.

60 Vertragslaufzeit

Der Beginn der Zugänglichmachung ergibt sich aus der **Anlage „Kommerzielle Bedingungen“**. Soweit eine feste Laufzeit vereinbart wird, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere zwölf (12) Monate, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird.

Zusätzliche Bedingungen für Softwarepflege und –wartung (Software Maintenance)

61 Vertragsleistung

Vertragsleistung ist die Erbringung von Softwarewartungs- und Softwarepflegeleistungen für die in der Bestellung oder Vertragsleistungsbeschreibung genannte Software. Sofern die Vertragsleistungsbeschreibung nur den Gegenstand der Wartung benennt und keine konkreten Pflichten vorsieht, gelten die folgenden Regelungen. Im Übrigen ergänzen die folgenden Regelungen die Vertragsleistungsbeschreibung:

62 Wartungsleistungen

- 62.1 Der AN wird sämtliche Fehler und Störungen beseitigen, die an der Software auftreten. Die in vorstehender Ziff. 15.3 geregelten Mängelklassen sowie Reaktions- und Mängelbeseitigungszeiten gelten entsprechend.
- 62.2 Der AN kann Fehler und Störungen vorübergehend durch einen Workaround beseitigen. Auf diese Weise beseitigte Fehler oder Störungen der in vorstehender Ziff. 15.3 geregelten Klassen 1 und 2 fallen automatisch in die nächst niedrigere Klasse. Ein Workaround im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn ein Fehler durch technische (andere Funktionen) oder organisatorische (andere Vorgehensweisen) Mittel umgangen werden und dadurch ein allenfalls geringfügig erhöhter Aufwand entsteht.

63 Pflegeleistungen

- 63.1 Unabhängig von Fehler- oder Störungsmeldungen stellt der AN regelmäßig Patches oder neue Softwareversionen zur Verfügung.
- 63.2 Sofern nicht anders vereinbart, schuldet der AN die Überlassung der jeweils neuesten Programmversionen (Updates und Upgrades) der Software. Neue Programmversionen im Sinne dieser Regelungen sind alle Updates und Upgrades, die der AN seinen Kunden allgemein anbietet. Der AN wird Uns zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Plan übermitteln, aus dem hervorgeht, wann neue Programmversionen zur Verfügung gestellt werden. Der AN wird Uns mit der Überlassung neuer Programmversionen eine Auflistung der Änderungen (z. B. beseitigte Mängel, geänderte und neue Funktionalität) und der Auswirkungen der Releases einschließlich Dokumentation übermitteln.

64 Zusätzliche Leistungen

- 64.1 Schulung: Der AN schult auf unseren Wunsch Mitarbeiter in der Installation, der Administration und/oder der Nutzung der Software.
- 64.2 Unterstützung bei Fehlbedienung oder Einsatz von Drittsoftware: Der AN behebt auf unseren Wunsch Fehlfunktionen der Software, die nicht auf Mängel der Software selbst, sondern auf fehlerhafte Bedienung, nicht von dem AN autorisierte Änderungen oder die Verbindung der Software mit Software von Uns oder von Dritten zurückzuführen sind.

64.3 Für Schulungs- und Unterstützungsleistungen bei Fehlbedienung oder Einsatz von Drittsoftware kann der AN, sofern in der Bestellung keine Vergütungen für Leistungen nach Aufwand vorgesehen sind, eine marktübliche Vergütung verlangen.

65 Rechtseinräumung

An im Rahmen der Mängelbeseitigung überlassenen Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neuen Versionen o.Ä. sowie an der jeweils aktualisierten Dokumentation hierzu, welche die überlassene Software ersetzen oder ergänzen, erhalten Wir dieselben Rechte, wie an der Software, die unter Wartung steht.

66 Vertragslaufzeit

Der Beginn der Wartungs- und Instandhaltungsleistungen ergibt sich aus der **Anlage „Kommerzielle Bedingungen“**. Soweit eine feste Laufzeit vereinbart wird, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere zwölf (12) Monate, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird.

Zusätzliche Bedingungen für IT-Systemleistungen

67 Vertragsleistung

Vertragsleistung ist die Erstellung eines (Gesamt-)Systems bestehend aus Hardware und Software sowie Installation des Systems einschließlich Herbeiführung der Betriebsbereitschaft durch den AN als verantwortlichen Generalunternehmer (Gesamtleistung). Die jeweiligen Einzelleistungen werden in der Bestellung benannt.

68 Anwendbare Regelungen

- 68.1 Hinsichtlich der Lieferung von Hardware und Standardsoftware gelten die Zusätzlichen Bedingungen für den Kauf von Software und/oder Hardware.
- 68.2 Für die Erstellung oder Anpassung von Soft- und ggf. Hardware, für Infrastruktur- und Installationsleistungen sowie für sonstige Werkleistungen gelten die Zusätzlichen Bedingungen für Werkleistungen.
- 68.3 Für Leistungen mit dienstvertraglichem Charakter gelten die Zusätzlichen Bedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen.
- 68.4 Soweit die Hardware oder Software im Anschluss gewartet und instandgehalten oder gepflegt wird, gelten hierfür die jeweiligen Zusätzlichen Bedingungen für Softwarepflege und -wartung (Software Maintenance).

69 Einheit der Leistung

- 69.1 Die Einzelleistungen zur Erstellung des Systems bilden für Uns eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit und es ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der AN sämtliche Einzelleistungen vertragsgemäß erbringt, da Wir anderenfalls kein Interesse an den Einzelleistungen haben.
- 69.2 Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung hinsichtlich einer Einzelleistung sind Wir daher berechtigt, Uns auch hinsichtlich der übrigen Einzelleistungen vom Vertrag zu lösen; es sei denn, es ist Uns zumutbar, die Einzelleistung(en) wirtschaftlich sinnvoll anderweitig zu verwenden. Die Rückabwicklung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

70 Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen des AN

Für die von dem AN eingesetzten Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen gelten vorstehende Ziffern 31 und 32 entsprechend.

Anlagen

Anlage „Open Source“

Anlage „Richtlinie Informationssicherheit für Externe“

Anlage „Subunternehmer“

Anlage „Abnahmeverfahren“

(Stand Mai 2018)